



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Berlin, 14. April 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Gz. IV A 2 - S 1910/13/10098-02

DOK 2014/0257846

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Misera, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs und nehmen nachfolgend zu einzelnen vorgesehenen Änderungen zum Einkommensteuergesetz Stellung.

Vorab möchten wir anmerken, dass nach unserer Auffassung die Änderungen des Einkommensteuergesetzes in einen Artikel zusammengefasst werden sollten. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit der Änderungen und der Anwendungsvorschriften.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2

Die in Folge der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrecht vorgesehenen Änderungen zu den §§ 3, 8, 9, 10, 40 EStG, insbesondere die klarstellende Änderungen wie in Nr. 6a (Einfügen des Wortes „dauerhaft“) werden begrüßt.

Die Ergänzung in Nr. 5b (§ 8 Abs. 2 S. 8) ist aus unserer Sicht systematisch und sachgerecht. So kann gemäß S. 9 der Vorschrift der Ansatz der Sachbezugswerte bei Verpflegung auch während einer doppelten Haushaltsführung unterbleiben, solange Verpflegungspauschalen zu berücksichtigen wären. Die Regelung korrespondiert mit § 9 Abs. 4a S. 12 zum Werbungskostenabzug, die zutreffend ebenfalls insoweit ergänzt wird.

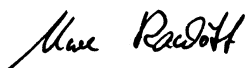
Die unter Nr. 7 Buchst. d vorgesehene Übernahme der Anwendungsvorschrift in den § 10, neuer Abs. 6 wird sehr begrüßt und dient der besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung der Vorschrift, gleiches gilt für die Änderung unter Nr. 8 zu § 10a EStG sowie in weiteren Fällen. Ebenso befürworten wir die Neustrukturierung, Straffung und das Zusammenführen der Anwendungsvorschriften (Nr. 31 zu § 52, 52a).

Die unter Nr. 14 aufgeführte Änderung können wir nicht nachvollziehen. Die Aufhebung des § 32 c führt u. E. zu keiner Änderung in § 32a Abs. 1, da hier nicht auf § 32 verwiesen wird, sondern auf § 34 c. Dieser Verweis müsste weiterhin erfolgen.

Zu Artikel 3

Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführte Straffung und Anpassung der Vorschriften §§ 3, 32b EStG zu steuerfreien Leistungen halten wir ebenfalls für zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**